SATZUNG

"FunkenSprüher e.V." Zusatz: "Verein für BewusstSEIN im Leben!"

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FunkenSprüher e.V." mit dem Zusatz: "Verein für BewusstSEIN im Leben!"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31867 Lauenau.
- (3) Der Verein soll bei Vereinsgründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziele und Zwecke des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Menschen, Pflanzen, Tieren und allen weiteren göttlichen Lebewesen, insbesondere die spirituelle Bildung, das Entdecken und Stärken des eigenen BewusstSEINs und der eigenen Schöpferkraft sowie die individuelle Weiterentwicklung für eine freie Entfaltung des SEINs für das eigene Wohl und das Wohl von ALLEM, was ist. FunkenSprüher sind Impulsgeber und machen Un-Bewusstes - bewusst - und ordnen Bewusstes neu.

Der Verein fördert generationsunabhängig und altersübergreifend alle Bereiche des täglichen Lebens, wie z.B. Körper, Geist und Seele, Leben und Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Vitalität, Bildung, Energie, Transport, Schwingungen, Forschungen, Wissenschaften, Erfindungen, Informationsmedien, Kommunikation, Musik, Kunst, Luft, Sonne, Kosmos, Ressourcen-, Arten- und Umweltschutz, die fünf Elemente Wasser, Holz, Feuer, Erde und Metall und jegliche Form von feinstofflicher Energie.

Insbesondere fördert der Verein die Hilfe zur Selbsthilfe und das nachhaltige Verhalten zum Wohle ALLES und die Entfaltung und Nutzung der vollen Geisteskraft. Sowie die gelebte Erkenntnis und das tiefe Verständnis der geistigen Naturgesetze - den sieben Prinzipien der kosmischen Gesetzmäßigkeiten - auch als hermetische Prinzipien, Schöpfungsprinzipien oder Schicksalsgesetze bekannt.

(2) Die Vereinsziele sind verwirklicht insbesondere mit der persönlichen und individuellen Unterstützung von Menschen, Pflanzen und Tieren - durch die Organisation und Veranstaltung von entsprechenden Workshops, Seminaren, Vorträgen, Kongressen, Zusammenkünften, Reisen zur interkulturellen Kommunikation und Vernetzung, Ausstellungen und Messen, sowie der Unterstützung von wissenschaftlichen und geistigen Ereignissen und Projekten jeglicher Art zum Erhalt der Schöpfung. Außerdem durch Informations- und Bildungsarbeit on- und offline, durch Förderung der Wahrheitsfindung, durch Bereitstellung einer bedarfs- und fähigkeitsbasierenden Kommunikationsplattform, um das eigene BewusstSEIN zu entwickeln und zu manifestieren und eigene Fähigkeiten und Potenziale frei zu legen und zum Wohle aller zu nutzen. Damit lebt die eigene Schöpferkraft und verbreitet sich über die FunkenSprüher auf der Erde und im gesamten Kosmos.

Weiter sind die Vereinsziele verwirklicht durch die Eröffnung und Führung eines Zentrums für FunkenSprüher und alle Lebewesen, durch die Gestaltung und den Aufbau von freien Familienlandsitzen und autarken Lebensweisen, durch die Vermittlung von Wissen und Wissensträgern, durch planetare und universelle Erforschung des Kosmos und des allumfassenden BewusstSEINs für eine friedliche, liebevolle, lichtvolle Welt.

(3) Der Verein verfolgt ideelle Zwecke.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Vereinsmitglied kann jeder Mensch und jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Dieser kann schriftlich per Post, oder per E-Mail, oder per EDV-Formular dem Vorstand zugestellt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder - Varianten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind gemäß ihrem Mitgliedsstatus berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen und weiteren Leistungen des Vereins teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder und FunkenSprüher des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.
- (2) Grundsätzlich unterschieden wird zwischen dem "stimmberechtigten Vereinsmitglied" künftig "Mitglied" genannt und dem "fördernden Mitglied" künftig "FunkenSprüher" genannt. Die unter Punkt 1 im selben Paragrafen genannten Rechte und Pflichten betreffend die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen des Vereins gelten dabei ausschließlich für Mitglieder. Die unter Punkt 1 genannten Veranstaltungen und weiteren Leistungen des Vereins, teilweise auch gegen Gebühr, stehen Mitgliedern und FunkenSprüher zur Verfügung. Eine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen hat dagegen nur das Mitglied. Der FunkenSprüher ist bei Versammlungen nicht zwingend einzuladen und hat bei einer Teilnahme keine Stimme.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt innerhalb der Struktur der Mitglieder, wie auch innerhalb der FunkenSprüher unterschiedliche Grade an Berechtigungsebenen und Beitragsätzen einzurichten. So ist es beispielsweise möglich zwischen Schüler-, Gesellen und Meistergraden innerhalb der Mitgliedschaften und FunkenSprüher zu unterscheiden. Dies gilt beispielhaft, die tatsächlichen Bezeichnungen und Grade können davon abweichen und frei bezeichnet und eingerichtet werden. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Als Paten und ideelle Förderer können alle Personen und Lebewesen sowie Familien, Schulen, Firmen, öffentliche und private Einrichtungen angeschlossen werden, wenn sie ihr Interesse bekunden. Der Anschluss der ideellen Mitglieder bedarf einer formalen Antragsstellung und einer Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Besonders verdiente Vereinsmitglieder können zum Ehrenmitglied mit oder ohne Stimmberechtigung ernannt werden.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem erhebt der Verein von den Mitgliedern und FunkenSprühern Beiträge.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen legt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei Menschen und natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende der jeweiligen Laufzeit der Mitgliedschaft erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied oder FunkenSprüher kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterleiten.
- (4) Bleibt ein Mitglied oder FunkenSprüher trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. einem zweiten Vorsitzenden
- c. einem dritten Vorsitzenden

Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Personal, z.B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Die Vorstände dürfen auch einen Anstellungsvertrag mit dem Verein eingehen.

§ 8 - Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Geschäftsführung und Leitung und Verwaltung des Vereins.
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (3) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Der erste Vorsitzende darf als Geschäftsführer bestellt werden.

§ 9 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden im Amt. Eine Neuwahl findet durch die Mitgliederversammlung alle 5 Jahre statt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands endet mit Übernahme des Amtes durch ihre Nachfolger im Amt.

§ 10 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte die nicht nach den Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindesten einmal jährlich zusammentritt. Eine Einladung hierfür ergeht mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung durch Sitzungen der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

FunkenSprüher, Paten und ideelle Förderer haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 12 - Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) In der Regel einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Einladungen per Email sind gültig.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 3/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 3/10 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Bei Stimmengleichheit fällt die /der Vorsitzende den Stich Entscheid.
 - Zur Änderung der Statuten ist jedoch eine Mehrheit von über 6/10 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- (2) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- (3) Entgegennahme des Revisionsberichts (sofern stattgefunden).
- (4) Genehmigung der Jahresrechnung.
- (5) Entlastung des Vorstandes.
- (6) Wahl der Vorsitzenden alle fünf Jahre.
- (7) Kenntnisnahme der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren.
- (8) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- (9) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
- (10) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- (11) Änderung der Satzung.
- (12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 16 - Haftung

- (1) Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder und FunkenSprüher bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und FunkenSprühern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (4) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 17 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei der Liquidation beschließt die Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen und dessen Verwendung.
- (4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 - Übergangsvorschriften

- (1) Das erste Geschäftsjahr (§ 1) ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.
- (2) Soweit zulässig, ist die Haftung von für den Verein vor seiner Rechtsfähigkeit Handelnden und allen seinen Mitgliedern auf das Vermögen des Vereins begrenzt.

(3) Der Vorstand hat bis zur Eintragung des Vereins die Vollmacht, die Satzung einschließlich des Namens des Vereins redaktionell zu ändern sowie mit Ausnahme der Vereinsziele Satzungsvorschriften den Auflagen des Registergerichts oder der Finanzbehörden anzupassen.

Er hat darüber spätestens der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und soll bereits vorab den unterzeichneten Gründungsmitgliedern die geänderte Satzung in geeigneter Weise verkünden; diese nächste Mitgliederversammlung ist für diesen Fall unter Hinweis auf die geänderten Bestimmungen einzuberufen und soll die redigierte Neufassung nachträglich formell genehmigen.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorstand die diese Satzung unterzeichnenden Gründungsmitglieder bis zur Eintragung auch im schriftlichen Umlaufverfahren erneut abstimmen lassen, wenn anders Eintragungshindernisse nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können.

Dabei gelten die für die jeweiligen Beschluss Gegenstände in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten des mündlichen Verfahrens, mit der Maßgabe, dass der Vorstand sicherstellen muss, dass jedes Gründungsmitglied den Beschluss Vorschlag erhalten hat und ausreichend Gelegenheit zur Rückäußerung hatte.

Diese schriftlichen Abstimmungsunterlagen hat es zur Einsicht der Gründungsmitglieder bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

Vorschriften über Ladungen und Fristen sowie die Anforderungen an die Tagesordnung gelten nicht für das in Satz 4 bezeichnete Umlaufverfahren und nicht für die erste Gründungsversammlung des Vereins.

Lauenau, 01.02.2017